

Hintergrund und Anwendungen des Energieaudits nach EN 16247-1

In der deutschen Gesetzeslandschaft im Bereich der Energieeffizienz sind aktuell 3 große Bereiche zu beachten. Diese Bereiche bauen alle logisch aufeinander auf. An erster Stelle ist, als ältester Bereich, die Begrenzung der EEG Umlage nach §63ff. EEG zu nennen. Hierbei können Unternehmen die auf den eingekauften Strom gezahlte EEG Umlage begrenzen lassen, wenn sie nachweisen, etwas für die Energieeffizienz zu tun. Dieser Nachweis kann, in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße, im Rahmen eines jährlichen Energieaudits nach EN 16247-1 und einer entsprechenden Testierung durch eine DAKKS akkreditierte Stelle erfolgen oder anhand eines zertifizierten Energiemanagementsystems nach ISO 50001 erbracht werden. Hiermit werden die größten deutschen Energieverbraucher dazu bewegt, die Energieeffizienz in ihren Betrieben zu steigern.

Als zweite Gruppe, welche auch die zweitgrößte Verbrauchergruppe in Deutschland darstellt, sind die Unternehmen des produzierenden Gewerbes zu nennen. Auch in diesem Segment können sich Unternehmen einen Teil ihrer Strom und Energiesteuer erstatten lassen. Grundlage hierfür ist §10 Stromsteuergesetz und §55 Energiesteuergesetz. Es gelten die gleichen Nachweismöglichkeiten wie für die Regelung nach EEG.

Der dritte und zugleich jüngste Bereich ist die Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits nach 16247-1 auf Grundlage des EDL-G. Nach Artikel 8 Absatz 4 der europäischen Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU, EED) und der deutschen Umsetzung im EDL-G (Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen) sind nunmehr alle Unternehmen, welche nicht den KMU Status (Kleines und Mittelständisches Unternehmen) haben, verpflichtet ein Energieaudits nach EN 16247-1 durchzuführen. Die Branche des Unternehmens oder die Einordnung in das produzierende Gewerbe spielt dabei keine Rolle. Das Energieaudit kann sowohl von externen Personen wie auch von unternehmensinternen Personen durchgeführt werden, sofern gewährleistet ist, dass die Voraussetzungen nach § 8b EDL-G erfüllt sind.

Im Hinblick auf die aktuelle Gesetzgebung im Bereich der Energieeffizienz (EEG, Strom und Energiesteuer Spitzenausgleich, EDL-G) ist zu erwarten, dass die Verpflichtungen zur Steigerung der Energieeffizienz in den kommenden Jahren auch auf weitere Unternehmen ausgeweitet werden. In der unten stehenden Grafik ist dies bereits als Erwartung dargestellt

Gesetzesgrundlagen zur Durchführung eines Energieaudits

	Noch nicht bekannt	EDL-G	§10 StromStG §54 EnergieStG	§63 ff. EEG
Betroffene Unternehmen	Ggf. kleine und mittelständische Unternehmen	Alle NICHT- KMU Unternehmen die nicht die KMU Kriterien der EU erfüllen	Unternehmen des Produzierenden Gewerbes Einordnung nach dem Statistischen Bundesamt	Stromintensive Unternehmen Mindestens 1GWh Stromverbrauch im Geschäftsjahr und 16% (Liste 1) oder 20% (Liste 2) Stromintensität
Nachweisverfahren	Wahrscheinlich über Energieaudit nach 16247-1	Energieaudit nach 16247-1 oder Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder Umweltmanagementsystem nach EMAS	Testiertes Energieaudit nach 16247-1 (nur für KMU) oder Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder Umweltmanagementsystem nach EMAS	Testiertes Energieaudit nach 16247-1 oder Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder Umweltmanagementsystem nach EMAS
Erstattung - Verpflichtung	Wahrscheinlich Durchführungspflicht ohne Vergütungen	Durchführungsverpflichtung ohne Vergütungen Strafe bei Nichtdurchführung bis zu 50.000€	Erlangung des Strom- und Energiesteuer Spitzenausgleichs abhängig von den gezahlten Energiekosten sowie den Rentenversicherungsbeiträgen	Begrenzung der EEG Umlage für das folgende Geschäftsjahr

Für die Erlangung des Strom- und Energiesteuer Spitzenausgleichs sowie der Begrenzung der EEG-Umlage müssen die Ergebnisse eines Energieaudits durch eine DAAKs akkreditierte Stelle testiert werden. Bei der Auditverpflichtung aus dem EDL-G ist dies nicht notwendig. In jedem Fall muss ein Energieaudit aber von qualifizierten Fachexperten / Energieauditoren / Energieberatern durchgeführt

werden. Die Anforderungen an das Audit selbst werden in der 16247-1 definiert. Für den Auditor werden die Anforderungen im BAFA Merkblatt zur Durchführung von Energieaudits genau beschrieben. Diese Anforderungen gelten offiziell nur für Audits nach EDL-G, werden inoffiziell jedoch häufig als Maßstab für alle Auditoren zu Rate gezogen.

Erfahrungen aus der Auditpraxis

Erfahrungen aus der Praxis unseres Seminarleiters zeigen, dass in den meisten Unternehmen (KMU sowie Nicht-KMU) wirtschaftliche Energieeinsparpotenziale um die 20% vorhanden sind. Abhängig vom Engagement und der Branche des Unternehmens kann dieses Potenzial auf bis zu 50% ansteigen.

Die Potenziale liegen dabei sowohl im Bereich des Produktionsprozesses als auch in den Querschnittstechnologien wie Druckluft, Lüftung, etc.

Einsparmöglichkeiten sind dabei sowohl im Bereich von Investitionsmaßnahmen, wie der Implementierung einer KWK Anlage oder der Erneuerung von Kältemaschinen, als auch in der Betriebsoptimierung, wie Parameteranpassung und Betriebszeitensteuerung, zu finden.

Ein wichtiger Faktor bei der Effizienzsteigerung ist neben den technischen Maßnahmen die Transparenz und das Bewusstsein der Verantwortlichen und Mitarbeiter für das Thema Energie. Durch einfaches Visualisieren von Energieströmen und Zuordnen von Einflussgrößen werden den Mitarbeiter Zusammenhänge bewusst und erste Betriebsoptimierungen und Maßnahmenideen entstehen von allein.

Es ist daher ein essenzieller Bestandteil eines Energieaudits, Transparenz über den Energieverbrauch zu schaffen sowie Kennwerte zu implementieren, um den Verbrauch und die Energieströme im Unternehmen permanent im Blick zu behalten.